Art. 199 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

1 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.

2 Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:

a. die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;

b. der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist;

c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995[1].

[1] SR **151.1**